

Benutzungsordnung für die Turnhallen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 9. September 1969 (Turnhallenordnung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die städtischen Turnhallen sind Stätten der Gesundheitspflege und der Leibeserziehung. Die für sie erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Turnhallen und allen ihren Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Benutzers.
- (2) Die Turnhallenordnung gilt für alle Turnhallen der Stadt Rotenburg mit Ausnahme der Sporthalle an der Theodor-Heuss-Schule. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Gebäude unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Schulleiter und in ihrem Auftrage die Hausmeister üben in den Turnhallen für die Stadt die Aufsicht und das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzer (Zulassung)

- (1) Die Turnhallen mit ihren Einrichtungen stehen vorrangig den städtischen Schulen für die Leibeserziehung und den Schulsport zur Verfügung. Sie können außerhalb der Schulzeit auch von den Rotenburger Turn- und Sportvereinen und -verbänden für Veranstaltungen und zur Ausübung des Trainingsbetriebes benutzt werden.
- (2) Über die Zuweisung der Turnhallen mit ihren Einrichtungen entscheidet die Stadt Rotenburg im Benehmen mit den Schulleitern auf besonderen Antrag. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Hallen dürfen außerhalb der Schulzeit nur zu den von der Stadt genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar grundsätzlich montags bis freitags von 15.00 bis 21.30 Uhr. Bis 22.00 Uhr müssen alle Benutzer die Hallen einschl. Nebenräumen verlassen haben. Sonnabends und sonntags können die Räume im Einzelfall für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen zu den geplanten Veranstaltungen an die Stadt Rotenburg zu richten.

§ 4 Hallenbenutzung

- (1) Die Halleneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Papierkörbe vorhanden.
- (2) Die Hallen werden von den Hausmeistern aufgeschlossen und nach Schluß der Übungsstunden oder Sportveranstaltungen wieder abgeschlossen. Die Gebäude dürfen nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Lehrer oder Übungsleiter) betreten werden. Während des Turnunterrichts oder der außerschulischen Benutzung muß sich ein Lehrer oder Übungsleiter immer in der Halle aufhalten. Die Aufsichtsperson hat die Halle als letzte zu verlassen, nachdem sie sich zuvor überzeugt hat, daß die Hallenfläche, die Abstellräume für Geräte sowie die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume ordentlich aufgeräumt sind. Sie ist für die genaue Einhaltung der Trainingszeiten verantwortlich, damit jede Gruppe zur vereinbarten Zeit beginnen kann.
- (3) Fahrräder sind während der Dauer des Sportbetriebes an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

- (4) Die Hallen dürfen nur barfuß oder mit Turnschuhen, deren Sohlen keine farbigen Spuren auf dem Fußboden hinterlassen können und die nicht schon im Freien getragen sind, betreten werden.
- (5) Es ist u.a. nicht gestattet:
 1. Markierungen für Spiele mit Farbe u.ä. auf dem Hallenboden anzubringen;
 2. in den Turnhallen oder in den Nebenräumen zu rauchen;
 3. Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
 4. verschmutzte oder eingefettete Bälle zu benutzen;
 5. Spiele durchzuführen, die Beschädigungen an der Halle oder den Einrichtungen verursachen können.

§ 5 Benutzung der Spiel- und Sportgeräte

- (1) Die Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Lehrer oder Übungsleiter hat sich vor dem Gebrauch eines Gerätes von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Außerdem ist darauf zu achten, daß
 1. beim Auf- und Abbau der Geräte die dafür vorgesehenen Transportvorrichtungen benutzt werden;
 2. Geräte ohne Transportvorrichtungen nicht über den Boden geschleift werden;
 3. Geräte nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz abgestellt werden. Pferde, Böcke, Barren und Sprungtische sind in Normalstellung zu bringen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
 4. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden;
 5. schwingende Geräte wie Ringe usw. nur von jeweils einer Person benutzt werden.
- (3) Soweit irgendwelche Mängel beim Überprüfen der Geräte festgestellt werden, sind diese den Hausmeistern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für Geräte der Vereine stehen in der Turnhalle an der Stadtschule Aufbewahrungsschränke zur Verfügung. Für verlorene Schlüssel, die im Besitz der Vereine waren, ist Ersatz von 10,-- DM zu leisten.

§ 6 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

- (1) Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (2) Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern zur Verfügung. Sie dürfen nur mit bloßen Füßen oder Badesandalen betreten werden.
- (3) Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist dieser nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.

§ 7 Benutzung der Turnhallen für Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Hausmeistern den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Einbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Untersagt ist es, Nägel, Haken usw. in Böden, Decken oder Wände zu schlagen.

Die Dekorationen usw. sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltungen vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.

- (2) Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, eine Sanitätswache zu stellen.

§ 8 Haftung bei außerschulischer Benutzung

- (1) Die Stadt Rotenburg überläßt dem Verein, Verband usw. die Turnhallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein usw. ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein usw. haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen einschl. den Vereinsbediensteten, Besuchern oder anderen Personen aus der Benutzung entstehen können. Dieser Haftungsausschluß gilt auch für alle Schäden, die
- a) dadurch entstehen können, daß die zu den Hallen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht bestreut worden sind,
 - b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

§ 9 Fundsachen

In den Turnhallen oder auf den Zugangswegen gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei den Hausmeistern abzugeben. Sie werden 8 Tage lang durch Anschlag bekanntgegeben. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt als Fundsache.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Den Beauftragten der Stadt, insbesondere den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zu den Hallen und den Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung der Hallen ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind schriftlich unter genauer Begründung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) - Hauptamt - einzureichen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich; sie werden durch Aushang bekanntgegeben.